

Examinatorium Sachenrecht

von

Prof. Dr. Klaus Vieweg, Dr. Thomas Regenfus

2., überarbeitete Auflage

Examinatorium Sachenrecht – Vieweg / Regenfus

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen – Sachenrecht – Zivilrecht

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4161 1

anderen unterschieden werden können. Ferner muss der Besitzmittlungswille bei Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Besitzmittler noch bestehen. 2 Punkte

**31. Was versteht man unter einem sog. »Insichkonstitut«? (V)
Welches besondere Erfordernis besteht bei diesem? (V)**

- ▶ Das Insichkonstitut ist ein Besitzmittlungsverhältnis, das durch Selbstkontrahieren des Besitzmittlers (§ 181 BGB) entsteht, der das Besitzmittlungsverhältnis zugleich als Vertreter des Oberbesitzers und im eigenen Namen abschließt. 1 Punkt
- ▶ Da der Besitzerwerb nachträglich stattfindet, muss der rechtsgeschäftliche Wille, mit sich in fremdem Namen zu kontrahieren, äußerlich in Erscheinung treten. 1 Punkt

**32. Was setzt ein Besitzmittlungsverhältnis voraus? (G)
Wodurch kann es entstehen? (G)**

- ▶ Ein Besitzmittlungsverhältnis verlangt eine rechtlich beachtliche Beziehung, die ein Nutzungsrecht oder eine Verwahrungspflicht des Besitzmittlers begründet. 1 Punkt
- ▶ Es kann entstehen:
 - ▷ durch Vertrag; 0,5 Punkte
 - ▷ kraft Gesetzes (eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB; elterliche Sorge, § 1626 BGB); 0,5 Punkte
 - ▷ aufgrund staatlichen Hoheitsakts (Zwangsverwaltung; Nachlassverwaltung). 0,5 Punkte

33. Muss der unmittelbare Besitzer den mittelbaren Besitzer als »Oberbesitzer« anerkennen? (G)

- ▶ Ja. Für das Fortbestehen des Besitzmittlungswillens streitet aber eine Vermutung, solange ein anderer, entgegenstehender Wille des Besitzmittlers nicht nach außen erkennbar hervortritt. 2 Punkte

34. Setzt der mittelbare Besitz ein wirksames Besitzmittlungsverhältnis voraus? (G)

- ▶ Nein. Mittelbarer Besitz kann unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit des Besitzmittlungsverhältnisses bestehen; die Herausgabeansprüche können sich auch aus allgemeinen Vorschriften wie z.B. §§ 677 ff., 812 ff., 985 BGB ergeben. 2 Punkte

35. Was setzt der Zweiterwerb mittelbaren Besitzes nach § 870 BGB voraus? (G)

- ▶ Der Zweiterwerb mittelbaren Besitzes erfolgt durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs aus dem Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB). Bei Unwirksamkeit des Besitzmittlungsverhältnisses ist stattdessen der Herausgabeanspruch aus dem Eigentum (§ 985 BGB) oder wegen Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) abzutreten. 2 Punkte

36. Wann endet der unmittelbare Besitz? (G)

Worin liegt noch kein Besitzverlust? (G)

- ▶ Der unmittelbare Besitz endet mit freiwilliger Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft oder mit unfreiwilligem Verlust »auf andere Weise« (§ 856 Abs. 1 BGB). 1 Punkt
- ▶ Eine nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Sachherrschaft (§ 856 Abs. 2 BGB) bedeutet allerdings noch keinen Besitzverlust. 1 Punkt

37. Wann verliert der mittelbare Besitzer den Besitz? (G)

- ▶ Der mittelbare Besitz endet, wenn eine seiner Voraussetzungen entfällt, also insbes. bei Verlust des unmittelbaren Besitzes an der Sache durch den Besitzmittler oder bei objektiv erkennbarer Aufgabe seines Besitzmittlungswillens. 1 Punkt

38. Welche Sonderformen von Besitz gibt es neben den bereits genannten Besitzformen? (V)

- ▶ Besondere Formen des Besitzes sind:
 - ▷ Nebenbesitz (str.);
 - ▷ Rechtsbesitz (§§ 900 Abs. 2, 1029, 1090 BGB);
 - ▷ Erbenbesitz (§ 857 BGB);
 - ▷ Erbschaftsbesitz (§ 2018 BGB);
 - ▷ Organbesitz. 2,5 Punkte

39. Was versteht man unter »gleichstufigem Nebenbesitz«? (V)

Welches rechtliche Problem liegt dem »Nebenbesitz« zu Grunde? (V)

- ▶ Gleichstufiger Nebenbesitz ist die Vermittlung von Besitz durch einen Besitzmittler, der gleichzeitig Besitzwillen für mehrere mittelbare Besitzer hat, die untereinander in keiner Besitzbeziehung stehen. Kennzeichnend für die Entstehung von Nebenbesitz ist also der Wille des Besitzmittlers, für zumindest zwei Personen gleichzeitig besitzen zu wollen. 2 Punkte
- ▶ Rechtlich problematisch sind die sachangemessene Würdigung des doppeldeutigen Verhaltens des Besitzmittlers und die Zulässigkeit einer gesetzlich nicht geregelten »Besitzverdopplung«. 1 Punkt

40. Welche Auffassungen werden hinsichtlich der Anerkennung des gleichstufigen Nebenbesitzes vertreten? (V)

- ▶ Die Befürworter des Nebenbesitzes gehen von einer Offenheit des Gesetzes im Hinblick auf die Besitzformen aus und verneinen somit einen numerus clausus der Besitzrechte; die geregelten Fälle seien nur Beispiele, die Ergänzungen zugänglich seien. 1 Punkt
- ▶ Rechtspolitisch sei die Anerkennung des Nebenbesitzes erforderlich, um die Inkongruenz des Übergabeerfordernisses bei §§ 930, 933, §§ 931, 934 Alt. 2 BGB und §§ 931, 934 Alt. 1 BGB zu vermeiden. 1 Punkt
- ▶ Die ablehnende Ansicht wird damit begründet, dass § 854 BGB von »dem Besitz« spreche und die wenigen Fälle der Besitzaufspaltung im BGB explizit ge-

regelt seien. Dem Gesetz sei eine abschließende Aufzählung der Besitzformen zu entnehmen (numerus clausus der Sachenrechte). 1 Punkt

- ▶ Auch die Rechtssicherheit spreche gegen die Anerkennung des »gleichstufigen Nebenbesitzes«, weil sich der Wille des Besitzmittlers, für den einen und/oder den anderen Oberbesitzer besitzen zu wollen, nicht ermitteln lasse. 1 Punkt

41. Wann ergeben sich praktische Unterschiede je nach Anerkennung oder Ablehnung von Nebenbesitz? (V)

Welcher Art sind diese? (V)

- ▶ Unterschiede ergeben sich, wenn der Besitzmittler bei Abschluss eines weiteren Besitzmittlungsverhältnisses nicht aufdeckt, dass für diese Sache bereits ein Besitzmittlungsverhältnis mit einem anderen besteht. 1 Punkt
- ▶ Die den Nebenbesitz zulassende Auffassung verlangt bei Abschluss des neuen Besitzmittlungsverhältnisses keine Indizien für das Fortbestehen des alten Besitzmittlungswillens; es reiche vielmehr aus, dass keine Indizien gegen diesen Besitzmittlungswillen vorlägen. Es sei nicht einsichtig, warum ein Oberbesitzer den mittelbaren Besitz vollständig verlieren solle, obwohl beide Oberbesitzer eine ähnliche Sachbeziehung vorzuweisen hätten. 2 Punkte
- ▶ Für die ablehnende Auffassung fehlt dagegen im Zeitpunkt des Abschlusses eines weiteren Besitzmittlungsverhältnisses der Ausdruck des Willens, weiterhin für den bestehenden Oberbesitzer besitzen zu wollen. Dies wird als Bruch des alten Besitzmittlungsverhältnisses interpretiert. 1 Punkt

42. Welche Rolle spielt die Anerkennung oder Ablehnung des »gleichstufigen Nebenbesitzes« beim gutgläubigen Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 2 BGB? (E)

- ▶ § 934 BGB verlangt, dass der Erwerber besitzrechtlich näher an die Sache heranrückt als der Eigentümer. Bei Anerkennung des Nebenbesitzes von Erwerber und Eigentümer als Oberbesitzer haben beide ein ähnlich nahes Verhältnis zur Sache. Deshalb scheidet ein gutgläubiger Erwerb aus. 1 Punkt
- ▶ Bei Ablehnung von Nebenbesitz rückt der Erwerber mit der Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses näher an die Sache heran, weil in dem Neuabschluss zugleich die Beendigung des Besitzmittlungsverhältnisses mit dem Eigentümer liegt. Der Erwerber kann demgemäß gutgläubig Eigentum erwerben. 1 Punkt
- ▶ Die Ausschaltung des gutgläubigen Erwerbs in solchen Fällen ist gerade Ziel der Lehre vom Nebenbesitz, da so Widersprüche der §§ 931, 934 BGB zu den §§ 930, 933 BGB korrigiert werden. 1 Punkt

43. Zu welchen Ergebnissen kann man bei einem Doppelspiel des Vorbehaltskäufers gelangen, der die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware an einen Sicherungsnehmer zur Sicherheit übereignet, wenn dieser die Ware wiederum einem Dritten übereignet? (E)

- ▶ Erkennt man den Nebenbesitz an, so hat der Sicherungsnehmer – mangels Beendigung des zwischen Vorbehaltskäufer und -verkäufer bestehenden Besitz-

2. Teil Fragenkatalog

mittlungsverhältnisses – nur Nebenbesitz erhalten und konnte nur diesen auf den Dritten übertragen. Da der Dritte somit besitzrechtlich nicht besser steht als der Verkäufer, kann er nicht gutgläubig nach § 929 S. 1, 931, 934 Alt. 2 BGB erwerben. 2 Punkte

- ▶ Die den Nebenbesitz ablehnende Auffassung sieht in der Begründung des neuen Besitzmittlungsverhältnisses mit dem Sicherungsnehmer eine vollständige Lösung der alten besitzrechtlichen Beziehung zum Verkäufer. Der Sicherungsgeber erhält somit eine ungespaltene Besitzposition, die später auf den Dritten übertragen wird. Dies ermöglicht einen gutgläubigen Erwerb. 1 Punkt

44. Gelten diese Überlegungen auch bei der Übertragung des Anwartschaftsrechts des Vorbehaltskäufers auf den Sicherungsnehmer? (E)

- ▶ Für die Lehre vom Nebenbesitz besteht beim Vorbehaltsverkauf neben dem Sacheigentum, das beim Vorbehaltsverkäufer (VVK) verblieben ist, das Anwartschaftsrecht als eigenes Recht des Vorbehaltskäufers (VK). Der VK sei zwar im Hinblick auf das Resteigentum Fremdbesitzer, in Bezug auf sein Anwartschaftsrecht aber Eigenbesitzer. Damit könne er auch ein eigenes Besitzmittlungsverhältnis begründen, das auf diesen Eigenbesitz bezogen sei und die (auf Fremdbesitz begründete) Besitzposition des VVK unberührt lasse. 2 Punkte
- ▶ Die Gegenansicht lehnt Nebenbesitz hier schon deshalb ab, weil er sich auf verschiedene Gegenstände (Vollrecht und Anwartschaft) beziehen würde. Sie nimmt stattdessen gestuften mittelbaren Besitz an. 1 Punkt

45. Was versteht man unter »Rechtsbesitz«? (V) Ist er im Gesetz zu finden? (V)

- ▶ Unter Rechtsbesitz versteht man den rechtlich anerkannten äußeren Herrschaftstatbestand an einem Recht, der unabhängig von der materiellen Rechtsträgerschaft besteht. 1 Punkt
- ▶ Der Begriff ist nicht gesetzlich definiert. Seinem Inhalt nach findet er sich in den §§ 900 Abs. 2, 1029, 1090 BGB. 1 Punkt

46. Was versteht man unter Erbenbesitz? (V) Was ist für ihn kennzeichnend? (V)

- ▶ Erbenbesitz heißt die von § 857 BGB als Besitz fingierte Stellung des oder der Erben nach dem Tod des Erblassers. 1 Punkt
- ▶ Für den Erbenbesitz ist kennzeichnend, dass dem Erben der Besitz in der gleichen Form zusteht, wie er beim Erblasser bestand, unabhängig von der Möglichkeit einer Herrschaftsausübung und vom Besitzwillen. Es handelt sich mithin um eine von der tatsächlichen Sachherrschaft unabhängige Besitzform. 1 Punkt

47. Wer ist Erbschaftsbesitzer? (V)

- ▶ Erbschaftsbesitzer ist gem. § 2018 BGB, wer »auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat«

(vergleichbar einem unberechtigten Besitzer). Da der Begriff des Besitzes in § 2018 BGB weiter ist als der Besitz i.S.d. §§ 854 ff. BGB, sind auch Forderungen umfasst. 2 Punkte

48. Wer ist Besitzer bei juristischen Personen, bei der BGB-Gesellschaft und bei Personenhandelsgesellschaften? (V)

- ▶ Bei juristischen Personen üben deren Organe die tatsächliche Sachherrschaft aus. Besitzer ist die juristische Person als solche (Organbesitz). 1 Punkt
- ▶ Die Außen-GbR, die als rechtsfähig angesehen wird, hat – vertreten durch die Gesellschafter als ihre Organe – selbst Besitz. Im Übrigen ist die BGB-Gesellschaft (Innen-GbR) als bloßes Schuldverhältnis der Gesellschafter zu behandeln, so dass die Gesellschafter (grundsätzlich gleichberechtigte) Mitbesitzer gem. § 866 BGB sind. 1 Punkt
- ▶ Die Besitzfrage bei Personenhandelsgesellschaften wird uneinheitlich beantwortet: Die überwiegende Meinung nimmt gesamthänderischen Mitbesitz aller Gesellschafter (mit Ausnahme der Kommanditisten) an. Die Gegenauffassung beruft sich auf den Rechtsgedanken der §§ 124 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB und plädiert für Organbesitz der vertretungsberechtigten Gesellschafter. 1,5 Punkte

49. Welche Rechte und Ansprüche kommen bei Besitzstörungen oder Besitzverlust in Betracht? (G)

- ▶ Der Besitzer hat die Gewaltrechte, also die sog. Selbsthilfe gem. § 859 BGB (Besitzwehr, Besitzkehr einschließlich der Entsetzung). 1 Punkt
- ▶ Dem Besitzer stehen die possessorischen Besitzschutzansprüche gem. §§ 861, 862 BGB und die petitorischen Besitzschutzansprüche gem. § 1007 Abs. 1 und 2 BGB zu. 1 Punkt
- ▶ Daneben besteht Besitzschutz nach allgemeinen Normen wie §§ 823 Abs. 1 und 2, 1004 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 und 2 BGB. 1 Punkt
- ▶ In der Vollstreckung bieten die §§ 766, 771 ZPO, §§ 49 ff. InsO Schutz. 1 Punkt

50. Was ist verbotene Eigenmacht? (G)

Wonach ist sie zu beurteilen? (G)

Welche Bedeutung hat sie für Besitzschutzansprüche? (G)

- ▶ Verbotene Eigenmacht ist gem. § 858 Abs. 1 BGB jede ohne besondere Gestattung (Einwilligung oder Gesetz) vorgenommene Entziehung des Besitzes oder Störung des unmittelbaren Besitzers in der Ausübung seiner tatsächlichen Sachherrschaft. 1 Punkt
- ▶ Da sie sich ausschließlich nach objektiven Kriterien bestimmt, spielen weder Verschulden noch Kenntnis der Widerrechtlichkeit noch ein Recht zum Besitz eine Rolle. 1 Punkt

2. Teil Fragenkatalog

- ▶ Verbotene Eigenmacht ist als Zentralbegriff des Besitzschutzes der §§ 858–867 BGB gemeinsame Voraussetzung der Selbsthilferechte aus § 859 BGB und der possessorischen Ansprüche aus §§ 861, 862 BGB. 1 Punkt

51. Was versteht man unter »fehlerhaftem Besitz«? (G)

- ▶ Fehlerhaft ist der Besitz, wenn entweder der derzeitige Besitzer verbotene Eigenmacht verübt hat (§ 858 Abs. 2 S. 1 BGB) oder der jetzige Besitzer sich eine verbotene Eigenmacht eines früheren Besitzers zurechnen lassen muss (§ 858 Abs. 2 S. 2 BGB). 2 Punkte

52. Wer ist zur Selbsthilfe berechtigt? (G)

- ▶ Gem. §§ 859, 860 BGB sind zur Selbsthilfe der unmittelbare Besitzer und der Besitzdiener berechtigt. Der Besitzschutz des Fremdbesitzers besteht gegenüber dem (mittelbaren) Eigenbesitzer genauso wie gegenüber Dritten. 1 Punkt

53. Ist der mittelbare Besitzer zur Selbsthilfe berechtigt? (G)

- ▶ Teils wird ein Ausschluss des § 859 BGB für den mittelbaren Besitzer angenommen, weil § 869 BGB nur auf die Rechte aus §§ 861, 862 BGB verweise und die Norm auf die tatsächlichen Besitzverhältnisse, also auf unmittelbaren Besitz, zugeschnitten sei. 1 Punkt
- ▶ Die Gegenauffassung sieht in § 869 BGB eine umfassende Verweisung auf die Besitzschutzrechte und -ansprüche. Der mittelbare Besitzer benötige die Gewaltrechte, um die Voraussetzung seines eigenen Besitzrechts zu verteidigen. Er dürfe sie allerdings nicht gegen den Willen des unmittelbaren Besitzers ausüben. 1 Punkt

54. Kann ein Dritter zur Abwehr von Besitzbeeinträchtigungen Nothilfe leisten? (G)

- ▶ Nothilfe durch Dritte darf nicht geleistet werden (Ausnahme: gesetzliche Vertreter). 1 Punkt

55. Welchen Inhalt hat das Recht auf Besitzwehr (§ 859 Abs. 1 BGB)? (G)

Welche Anforderungen gelten für die zur Besitzwehr eingesetzten Mittel? (G)

- ▶ Die Besitzwehr gibt dem unmittelbaren Besitzer das Recht, sich gegen eine gegenwärtige eigenmächtige Beeinträchtigung unter Anwendung von Gewalt zu wehren. 1 Punkt
- ▶ Grundsätzlich sind alle Mittel erlaubt, die der Abwehr der Beeinträchtigung dienen und zur Verteidigung des Besitzes objektiv erforderlich sind. 1 Punkt

56. Welchen Inhalt hat das Recht auf Besitzkehr bei beweglichen Sachen (§ 859 Abs. 2 BGB)? (G)

Welche Anforderungen gelten für die zur Besitzkehr eingesetzten Mittel? (G)

- ▶ Der frühere Besitzer darf in den fehlerhaften, aber ansonsten bereits rechtlich geschützten Besitz des neuen Besitzers eingreifen, soweit dies im unmittelba-

ren Anschluss an die Entziehung des Besitzes erfolgt (Betreffen auf frischer Tat, Verfolgung – sog. Nacheile). 1 Punkt

- ▶ Die zur Besitzkehr eingesetzten Mittel müssen zur Wiedererlangung des Besitzes erforderlich sein. 1 Punkt

57. Was bedeutet Entsetzung i.S.d. § 859 Abs. 3 BGB? (G)

Welche Voraussetzungen müssen in zeitlicher Hinsicht erfüllt sein? (G)

- ▶ Entsetzung ist die Besitzkehr bei Grundstücken. 1 Punkt
- ▶ Die zeitlichen Grenzen des Selbsthilferechts sind hier besonders eng: Nach § 859 Abs. 3 BGB muss die Entsetzung »sofort« nach Entziehung des Besitzes an dem Grundstück, also so schnell wie objektiv möglich, erfolgen. 1 Punkt

58. Was setzt der Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes (§ 861 Abs. 1 BGB) voraus? (G)

Welchen Inhalt hat er? (G)

- ▶ Der Anspruch auf Wiedereinräumung setzt die Entziehung des Besitzes an einem Grundstück oder an einer beweglichen Sache durch verbotene Eigenmacht voraus. 1 Punkt
- ▶ Der bis zur Besitzentziehung unmittelbare oder mittelbare Besitzer kann vom gegenwärtig fehlerhaft Besitzenden die Wiederherstellung der früheren Besitzlage auf dessen Kosten verlangen. 1 Punkt

59. Welche Anforderungen sind bei § 862 BGB an die »Besorgnis« zu stellen? (G)
Wozu ist der Störer nach § 862 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB verpflichtet? (G)

- ▶ Die »Besorgnis« setzt die konkrete Gefahr einer künftigen eigenmächtigen Störung voraus; die bloße Möglichkeit ist nicht ausreichend. 1 Punkt
- ▶ Bei bereits vorliegenden Beeinträchtigungen ist der Störer zur Aufhebung des störenden Zustands durch positives Tun oder durch Unterlassen verpflichtet. Im Hinblick auf künftige Störungen ist er zu deren Unterlassung verpflichtet. 1 Punkt

60. Unter welchen Voraussetzungen sind die Ansprüche aus §§ 861, 862 BGB ausgeschlossen? (G)

- ▶ Die Ansprüche bestehen nicht, falls der Anspruchsteller selbst fehlerhaft gegenüber dem Störer oder seinem Rechtsvorgänger besitzt. 1 Punkt
- ▶ Die Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn zwischen der (früheren) verbotenen Eigenmacht und der nun zu beurteilenden Besitzentziehung mehr als ein Jahr vergangen ist. 1 Punkt

61. Wann erlöschen possessorische Besitzschutzansprüche? (G)

Was ist der Grund hierfür? (G)

- ▶ Possessorische Ansprüche bestehen nur innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr seit Verübung der verbotenen Eigenmacht (§ 864 Abs. 1 BGB).

2. Teil Fragenkatalog

Ebenso führt die rechtskräftige Feststellung eines dem possessorischen Anspruch entgegenstehenden Rechts zum Erlöschen der Ansprüche aus §§ 861, 862 BGB. 2 Punkte

- ▶ Zweck der §§ 861, 862 BGB ist die provisorische Wiederherstellung der vorherigen Güterzuordnung. Da sich die neue Besitzlage nach einem Jahr aber ihrerseits stabilisiert hat, genießt nun diese Kontinuitätsschutz und damit Besitzschutz. Entsprechendes gilt für die rechtskräftige Feststellung eines entgegenstehenden Rechts. 1 Punkt

62. Welche Gegenrechte kommen zu den Ansprüchen aus §§ 861, 862 BGB in Frage? (V)

- ▶ § 863 BGB schneidet Einreden aus einem Recht zum Besitz (sog. petitorische Einwendungen) im Rahmen der Besitzschutzansprüche ausdrücklich ab. Als Gegenrechte zu possessorischen Ansprüchen kommen nur Einwendungen in Betracht, die sich gegen die Voraussetzungen der verbotenen Eigenmacht richten oder zum Wegfall der Wiedereinräumungspflicht infolge Unmöglichkeit führen. 2 Punkte

63. Können petitorische Einwendungen im Wege der Widerklage (§ 33 ZPO) geltend gemacht werden? (E)

- ▶ Die possessorischen Ansprüche und der Ausschluss petitorischer Gegenrechte in § 863 BGB sollen eine vorläufige und damit schnelle Herstellung der ursprünglichen Besitzlage ermöglichen. Da auch die Erhebung dieser Einwendungen im Wege der Widerklage diesem Zweck zuwiderläuft, wird deren Zulässigkeit teils abgelehnt. 1 Punkt
- ▶ Die Rspr. und ein Teil der Lit. bejahen hingegen die Zulässigkeit der petitorischen Widerklage, da dem Beklagten nicht versagt werden könne, seine petitorischen Rechte gerichtlich geltend zu machen. 1 Punkt
- ▶ Dem Anliegen des § 863 BGB nach schnellem Rechtsschutz soll nach dieser Ansicht durch Erlass eines Teilurteils oder durch Prozesstrennung Rechnung getragen werden. 1 Punkt
- ▶ Hiergegen wird wiederum eingewandt, dass bei Berücksichtigung petitorischer Einwendungen der Inhaber eines Besitzrechts zum eigenmächtigen Handeln angespornt werde, da ihm kein endgültiger Prozessverlust drohe. Die Prozessökonomie müsse zurückstehen, wenn eine Umgehung des staatlichen Gewaltmonopols zu besorgen sei. 1 Punkt

64. Kann sich ein einzelner Mitbesitzer gegen Besitzstörungen Dritter wehren? (V) Kann sich ein Mitbesitzer gegen Besitzstörungen durch andere Mitbesitzer zur Wehr setzen? (V)

- ▶ Gegenüber Dritten hat jeder Mitbesitzer Besitzschutzansprüche wie ein Alleinbesitzer. Er kann allerdings als Rechtsfolge nur Herausgabe an alle Mitbesitzer verlangen. Analog § 869 BGB gilt diese Einschränkung nicht, wenn sich die anderen Mitbesitzer weigern oder die Besitzverschaffung an alle unmöglich ist. 1 Punkt